



## **Merkblatt zum neuen Unterhaltsrecht ab 1. Januar 2017**

### **1. Ziel des neuen Unterhaltsrechts ab 1. Januar 2017**

Kinder unverheirateter Eltern haben künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von getrennt lebenden oder geschiedenen Müttern und Vätern.

### **2. Zusammensetzung des Unterhalts nach neuem Recht**

Die neue Regelung berücksichtigt bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind nicht nur wie bisher die direkten Kosten (Barunterhalt), sondern auch die indirekten Kosten, welche aufgrund der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bei diesem entstehen (Betreuungsunterhalt). Dadurch soll die finanzielle Beeinträchtigung infolge der Kinderbetreuung nicht mehr nur den betreuenden Elternteil treffen, sondern es soll ein Ausgleich der Kosten zwischen beiden Elternteilen erreicht werden.

Der Unterhalt setzt sich ab 1. Januar 2017 wie folgt zusammen:

#### **2.1. Barunterhalt**

Der Barunterhalt deckt alle direkten Kosten des Kindes (Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Kosten Fremdbetreuung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Kinderzulagen). Die Eltern sind bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Kindes verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

#### **2.2. Betreuungsunterhalt (neu ab 1. Januar 2017)**

Der Betreuungsunterhalt gleicht wirtschaftlich die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils aus, welche zufolge persönlicher Betreuung des Kindes durch diesen nicht selber gedeckt werden können. Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils eingeschränkt oder nicht möglich ist. Kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht während der erwerbsfreien Zeit (z.B. an den Wochenenden oder am Abend).

### **3. Festhalten eines allfälligen Mankos im Unterhaltsvertrag**

Kann der gebührende Unterhalt des Kindes einschliesslich des Betreuungsunterhaltes vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht vollumfänglich abgedeckt werden, ist diese Unterdeckung (Manko) in der Unterhaltsregelung festzuhalten. Wenn sich die finanzielle Situation des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, kann das Manko innerhalb bestimmter Fristen nachgefordert werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Nachforderungsanspruch steht grundsätzlich dem Kind zu. Ist der andere Elternteil oder das Gemeinwesen für den fehlenden Teil des gebührenden Unterhalts des Kindes aufgekommen, so steht der Nachforderungsanspruch von Gesetzes wegen diesen zu.

#### **4. Bemessung des Unterhaltsbeitrags**

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags wendet die Kindesschutzbehörde dasselbe Berechnungsmodell an wie das Kantonsgericht Schaffhausen.

#### **5. Gebühren**

Für die Ausarbeitung des Unterhaltsvertrags inkl. Berechnung des Unterhaltsbeitrags wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gebühr von mindestens Fr. 300.--, zuzüglich Barauslagen, erhoben, auch wenn der Unterhaltsvertrag in der Folge nicht zustande kommt. Kommt der Unterhaltsvertrag zustande, so fällt für die Genehmigung des Unterhaltsvertrags durch die Kindesschutzbehörde eine zusätzliche Gebühr von Fr. 150.--, zuzüglich Barauslagen, an. Wird der Kindesunterhalt gleichzeitig für mehrere Kinder berechnet, so reduzieren sich die obigen Gebühren pro Kind.

Bei ungenügender finanzieller Leistungsfähigkeit der Kindseltern werden die Verfahrenskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen.